

Antrag

der Abg. Mag. Brenner, Illmer, Kretz und Dr. Sampl betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die vorläufige Weitergeltung von Bestimmungen betreffend den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds und zur Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl Nr 49/2002, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft. Dies gilt gemäß deren Art 38 Abs 3 auch für die in Durchführung dieser Vereinbarung ergangenen Bundes- und Landesgesetze über die Krankenanstaltenfinanzierung. In Salzburg sind dies das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 und einige Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, die im § 96 Abs 2 dieses Gesetzes aufgezählt werden.

Als Folge dessen würden die am 31. Dezember 1977 geltenden Rechtsvorschriften (dh pflegetagsbezogene Abgeltung durch die Sozialversicherung und Zweckzuschüsse des Bundes zum Betriebsabgang) wieder wirksam werden. Um dies zu verhindern, haben sich Bund und Länder im November 2004 auf die Weitergeltung der leistungsbezogenen Krankenanstaltenfinanzierung und auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens geeinigt, deren Geltungsdauer sich auf die Jahre 2005 bis 2008 erstrecken wird.

Die sehr späte Einigung (grundsätzliche Willensbildung erst im November 2004, über einige Detailregelungen erst im Dezember 2004) macht es den Ländern unmöglich, die bestehenden Rechtsgrundlagen vor deren Außerkrafttreten am 31. Dezember 2004 anzupassen. Der sich daraus ergebende „Rückschritt“ zur „alten“ Krankenanstaltenfinanzierung wird aber von keinem der Beteiligten gewünscht und wäre auch administrativ nicht zu bewältigen. Daher soll das am 31. Dezember 2004 geltende Finanzierungssystem provisorisch unter Bedachtnahme auf die zusätzlichen Mittel gemäß der neuen Vereinbarung weiter vollzogen werden. Auch in anderen Bundesländern, wie zB Tirol, Oberösterreich und dem Burgenland, sollen die bisherigen Regelungen über die Landesfonds verlängert werden.

Im Amt der Landesregierung wird bereits an den Inhalten eines Gesetzes über den neuen Landesgesundheitsfonds und einer damit verbundenen Novelle zum Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 gearbeitet. Diese Regierungsvorlagen sollen dem Landtag so bald wie möglich

zugeleitet werden, die erforderliche gründliche Vorbereitung lässt dies jedoch frühestens im Februar 2005 erwarten.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die im § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes (SKAG) geregelten Kostenbeiträge auf € 7,82 zu erhöhen. Dies entspricht einer vom Bundesgesetzgeber im § 27a Abs 2 des Bundesgesetzes über die Krankenanstalten und Kuranstalten vorgenommene Ermächtigung, nach der die vom Patienten eingehobenen Kostenbeiträge insgesamt bis zu € 10,-- pro Pflēgetag betragen dürfen. Diese Kostenbeiträge bestehen derzeit aus € 5,80 als Abgeltung für die Verpflegung in der Krankenanstalt (= € 3,63 zuzüglich inzwischen eingetretener Valorisierungen), € 1,45 für die Sozialversicherung und € 0,73 für den Patientenentschädigungsfonds, gesamt also € 7,98 pro Pflēgetag. Es wird daher ab dem der Kundmachung folgenden Tag eine Erhöhung des Kostenbeitrags für die Verpflegung (§ 62 Abs 1 SKAG) um € 2,02 auf € 7,82 pro Pflēgetag vorgesehen. Dieser Betrag soll erstmals im Jahr 2006 valorisiert werden. Aus sozialen Erwägungen soll die Landesregierung die Möglichkeit haben, neben den bisher bereits vorgesehenen umfangreichen Befreiungsbestimmungen (§ 62 Abs 1 lit a bis f SKAG) durch Verordnung einen reduzierten Beitragssatz für Personen mit einem geringen Einkommen (gedacht ist an ein Bruttoeinkommen von ca € 1.000,--) vorzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2004

Mag. Brenner eh

Illmer eh

Kretz eh

Dr. Sampl eh

Gesetz

vom, über die vorläufige Weitergeltung von Bestimmungen betreffend den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds und zur Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Abweichend von den im § 41 Abs 1 des Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes 2001 und im § 96 Abs 2, 4 und 5 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 enthaltenen Bestimmungen gelten unter deren Wiederinkraftsetzung folgende Bestimmungen in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vom 1. Jänner 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2005 weiter:

1. Das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001, LGBl Nr 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 110/2003;
2. die §§ 7 Abs 1 und 1a, 8 Z 1a, 10 Abs 1, 12 Abs 1, 14 Abs 2, 19, 35 Abs 9 bis 9c, 37 Abs 1, 2, 3 und 4, 47 Abs 2, 59, 61 Abs 1 bis 3, 62, 63 Abs 3, 64 Abs 1, 65 Abs 1, 68 Z 4, 70, 82 Abs 1 und 2, 83 bis 89 und 92 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl Nr 24, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 63/2001, Art II, und LGBl Nr 2/2002, Art I.

(2) Die Abgeltung der Nebenkosten hat 2005 provisorisch auf der Basis des Teilbetrages und der Prozentsätze für 2004 gemäß § 12 Abs 1 und 5 des Krankenanstalten – Finanzierungsfondsgesetzes 2001 in seiner am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zu erfolgen.

(3) Bezugnahmen auf Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung sind als Bezugnahmen auf die sinngemäßen Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens zu verstehen.

(4) Bezugnahmen auf den Strukturfonds und die Strukturkommission sind als Bezugnahmen auf die Bundesgesundheitsagentur und die Bundesgesundheitskommission zu verstehen.

(5) Die für das Jahr 2005 vereinbarten zusätzlichen Mittel sind mit Ausnahme der bei den Krankenanstalten selbst verbleibenden (zusätzlichen) Kostenbeiträge provisorisch in der 1. Sektion des SAKRAF darzustellen und im Rahmen des 6. Teilbetrages (Teilbetrag für Stationärleistungen) zu verwenden.

Artikel II

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 119/2003 und Art I dieses Gesetzes, wird geändert wie folgt:

1. Im § 62 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der Betrag „3,63 €“ wird durch den Betrag „7,82 €“ ersetzt.

1.2. Nach der lit f wird angefügt: „Die Landesregierung kann ergänzend zu den lit a bis f durch Verordnung bestimmen, dass von Personen mit einem geringen Einkommen nur ein verringerter Kostenbeitrag von 5,80 € einzuheben ist.“

2. Im § 62 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im ersten Satz wird nach der Wortfolge „eines jeden Jahres“ die Wortfolge „beginnend am dem 1. Jänner 2006“ eingefügt.

2.2. Der vorletzte Satz entfällt.

3. Im § 96 wird nach Abs 9 angefügt:

„(10) Die §§ 62 Abs 1 und 2 in der Fassung des Art II des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“